

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 03.07.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

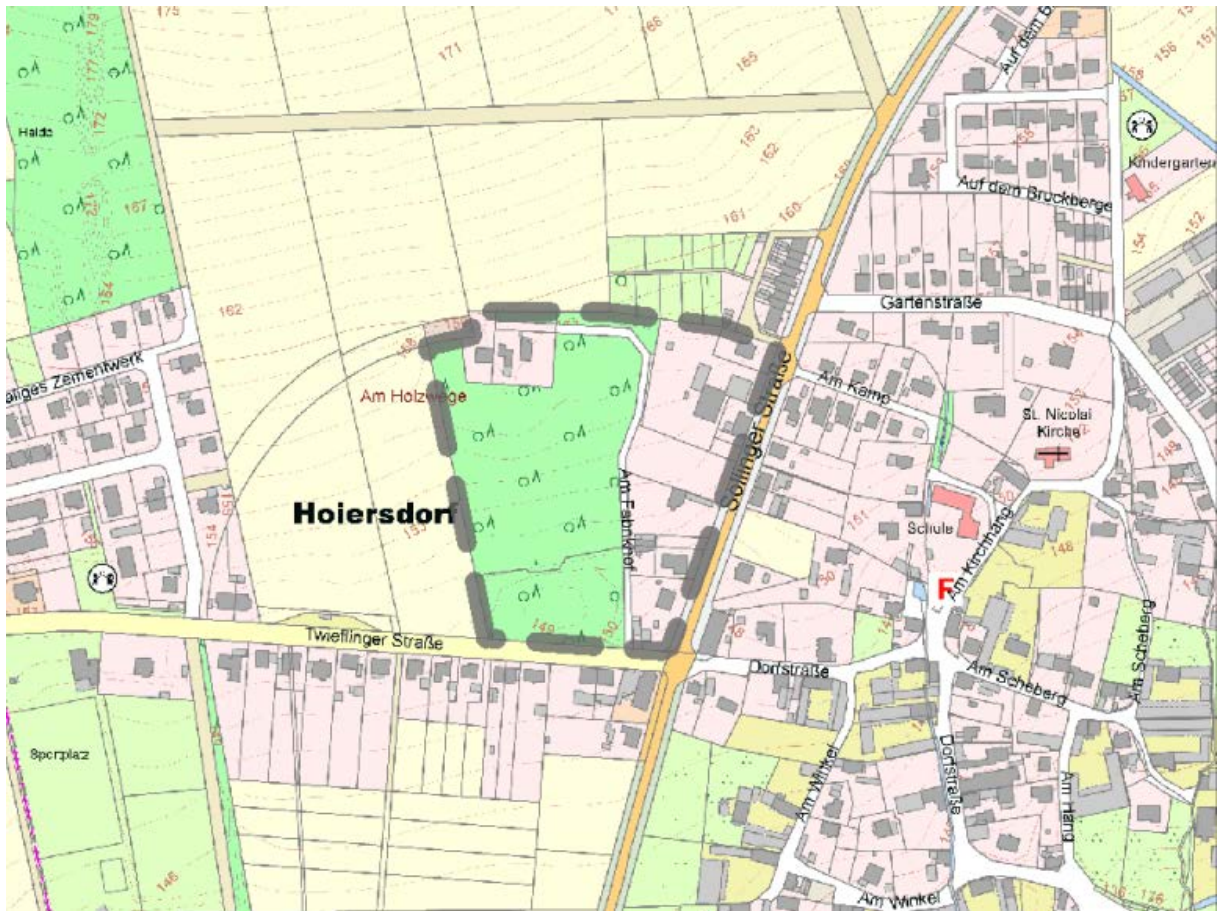
106.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikhof“	335
107.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan P 351 „Am Stephani-Friedhof“	337
108.	Öffentliche Bekanntmachung der Abstufung der bisherigen Kreisstraße 46 des Landkreises Helmstedt zu einer Gemeindestraße der Gemeinde Bahrdorf	339
109.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Lappwald“ im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	341
110.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Lappwald“ in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde Grasleben und im gemeindefreiem Gebiet Mariental, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	348
111.	Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lappwald“ in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und Mariental im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	355

B. Nichtamtlicher Teil

**106. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen
hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikhof“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikhof“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikhof“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 13, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Schöningen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 26.06.2019

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

Bäsecke

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

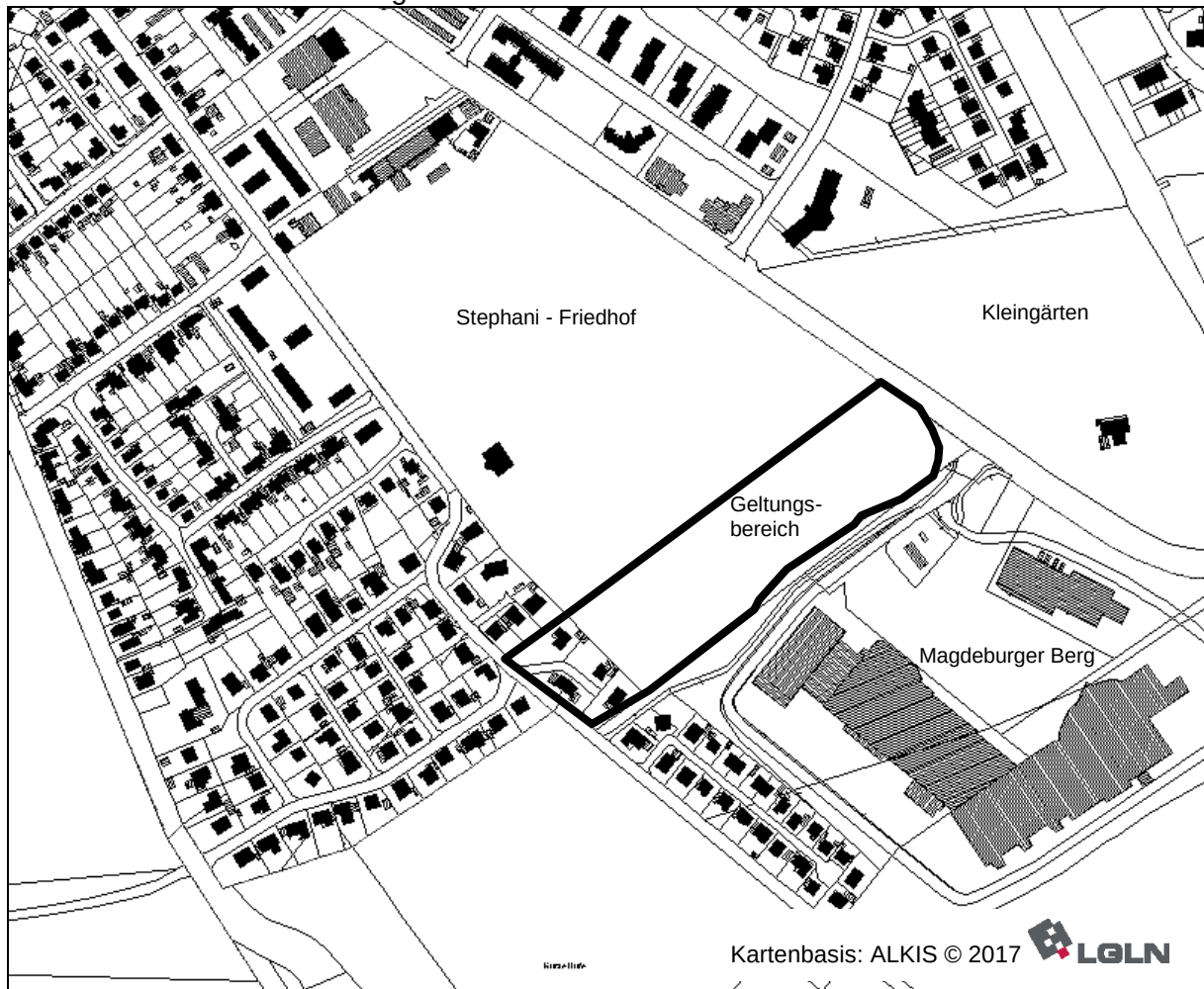
107.

Bekanntmachung der

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan P 351 „Am Stephani – Friedhof“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.03.2019 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. P 351 „Am Stephani – Friedhof“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

108. Öffentliche Bekanntmachung der

Abstufung der bisherigen Kreisstraße 46 des Landkreises Helmstedt zu einer Gemeindestraße der Gemeinde Bahrdorf

Die in der Samtgemeinde Velpke, Gemeinde Bahrdorf, Gemarkung Rickensdorf, gelegene Kreisstraße des Landkreises Helmstedt K 46 wird vom Netzknoten 3631010, Station 0.000 an der Kreisstraße 62 bis Stat. 0.561 (Gemeindegrenze) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Bahrdorf gemäß § 7 (1) Nds. Straßengesetz abgestuft.

Die Abstufung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Näheres kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

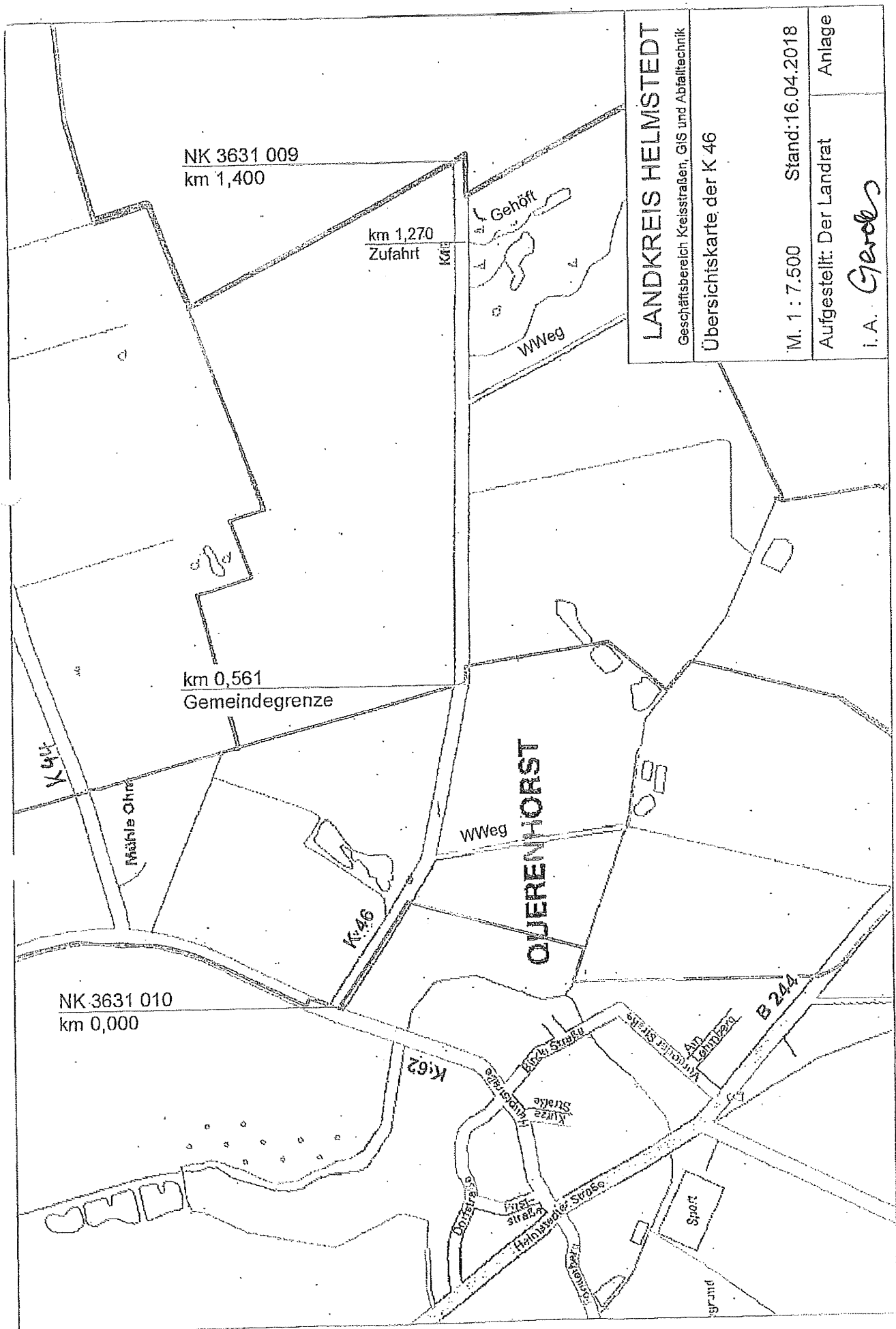
Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Bahrdorf. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Bahrdorf, den 24.06.2019

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Anlage: Lageplan



**109. Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher
Lappwald"
im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im
gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis
Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet „Helmstedt“ sowie in der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt und grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Helmstedt und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Südlicher Lappwald ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tonsteinen des Lias. Der tonige wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben den feuchten Eichen-Hainbuchen- sowie Waldmeister-Buchenwäldern zum Teil auch von nicht standortheimischen Nadelhölzern gebildet. Insbesondere die gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, weisen stellenweise zahlreiche Bäume älter als 200 Jahre und viel Totholz auf. Der Wald wird von zahlreichen kleinen Bachläufen durchzogen. Nördlich von Bad Helmstedt liegt eine sehr artenreiche Pfeifengraswiese auf basenreichen Standorten mit interessantem Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften: teilweise bemerkenswert gut ausgeprägte Kalk-Pfeifengraswiese mit Übergang zu Kleinseggenrieden, welche Lebensraum für viele gefährdete Arten bieten. Östlich angrenzend befindet sich eine Waldbestatungsfläche, die aufgrund des hohen Anteils an Habitatbäumen und Totholz von hoher Bedeutung für den Naturschutz ist.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiese,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern,
 - f) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere auch der Fledermausvorkommen, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes „Lappwald südwestlich Walbeck“ (FFH0028 LSA) und dem FFH-Gebiet 106 „Pfeifengraswiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ im nördlichen

Lappwald.

2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - b) der Vielfalt von Fledermausarten, wie Bechstein- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Graues Langohr.
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Hirschkäfers, der Wildkatze, des Feuersalamanders und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen,
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Südlichen Lappwald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen aautypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rassen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiese auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Totenwiese im südlichen Bereich des FFH-Gebietes ist die einzige Pfeifengraswiese und umfasst ca. 1,7 ha. Die Fläche ist reich an Charakterarten wie: Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras

- (*Briza media*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*) und einigen sehr seltenen Arten wie Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) und Filz-Segge (*Carex tomentosa*). Die Fläche ist daher für den Artenschutz von besonderer Bedeutung.
- b) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit sich ablösender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbeständen, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind

Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,

2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des LSG gelegenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“ zuzuordnen ist,
 - a) Grünland in Ackerland umzuwandeln, sowie Grünland aufzuforsten,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 - c) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - d) Grünland zu erneuern,
 - e) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - f) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - g) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
 - h) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind

- Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
- c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen,

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 bedürfen zusätzlich zu Absatz 1 folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen,
 3. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einem Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art,
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkungen,
 - cc) Instandsetzung von Wegen.
 - c) auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
 2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
 - a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden,
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Pfeifengraswiese (LRT 6410) unter folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c) und 2 b),
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a),
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) und unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 3,

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a).
- (6) Freigestellt ist die Nutzung gemäß der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain) (Amtsbl. f. d. Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 26.10.2007, S. 457-461) auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

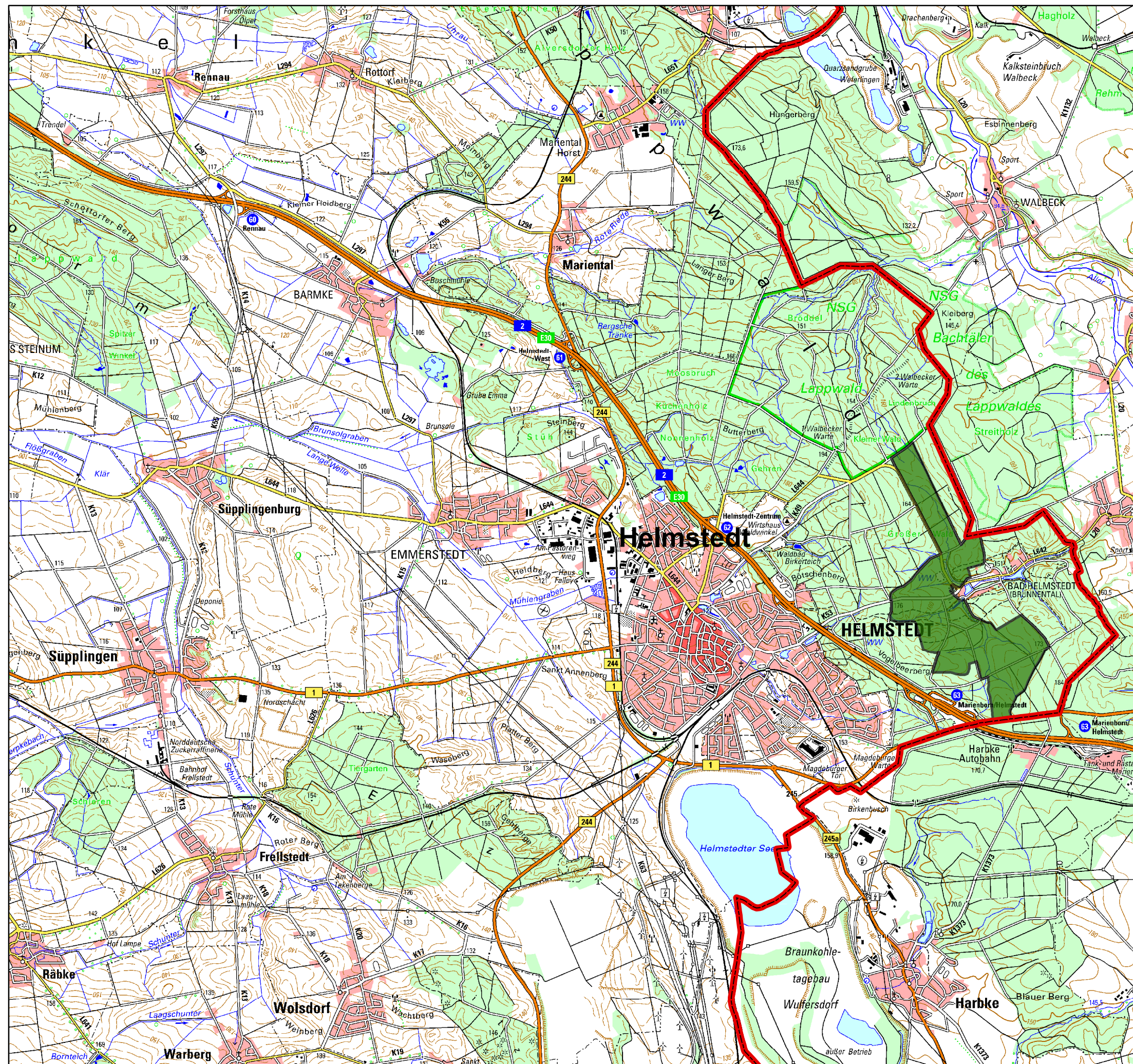
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(Radeck)

(L.S.)



Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 26.06.2019
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 375 750 1.500 2.250 3.000
Meter



**110. Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher
Lappwald"
in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde
Grasleben und im gemeindefreien Gebiet Mariental,
im Landkreis Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischem Flachland. Es befindet sich in der Gemeinde „Grasleben“ und im gemeindefreien Gebiet „Mariental“ ca. zwei Kilometer nordwestlich des Ortsteils „Grasleben“ und ca. neun Kilometer nördlich von Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 106 „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ (DE 3631-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 107 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Nördlicher Lappwald" ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tongesteinen des Lias. Der tonige, wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Im LSG befinden sich mehrere kleine Waldwiesen mit artenreichen Pfeifengraswiesen. Es ist eines der wenigen Vorkommen basenreicher Pfeifengraswiesen in Niedersachsen. Die Wiesen sind umgeben von Wäldern mit Übergängen zwischen Waldmeister-Buchenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Erlen-Eschenwäldern. Der Wald ist von kleinen Bachläufen durchzogen. Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine anthropogen entstandene Salzwiese. Die Salzstelle befindet sich am Rande einer abgedeckten Kalihalde. Außerhalb des Waldes liegen mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Binnensalzwiese wird von einem mageren mesophilen Grünland umgeben.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiesen und der Mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Binnensalzstelle,
 - f) von naturnahen Bachläufen,
 - g) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere der Fledermausarten, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes Nr. 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald.
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen

Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,

3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

(3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ als naturnahe Salzstelle mit intaktem Wasserhaushalt mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Kurzzähren-Queller, Stielfrüchtige Salzmelde, Echter Sellerie, Strand-Aster, Strand-Dreizack und Salz-Schuppenmiere, kommen in stabilen Populationen vor.

b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Schachtelhalm, Winkel-Segge oder Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiesen auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Sibirische Schwertlilie, Färber-Scharte, Wiesen-Silge, Filz-Segge, Heil-Ziest, Nordisches Labkraut, Kümmel-Silge, Hirsen-Segge und Glänzende Wiesenraute, kommen in stabilen Populationen vor.

b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche, wenig gedüngte Mähwiesen auf mäßig feuchte bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie

mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Glänzende Wiesenraute, Wald-Engelwurz und Kohldistel kommen in stabilen Populationen vor.

c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge oder Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.

d) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Segge, Rasen-Schmiele oder Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
 1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,
 2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, daher ist im FFH-Gebiet verboten
 1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410, 6510 sowie 1340 zuzuordnen sind,
 - a) die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Aufforstung von Grünland vorzunehmen,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zu verändern,
 - c) Grünland zu erneuern,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,

- a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - b) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - c) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - d) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Gruppen und Drainagen vorzunehmen,
 - e) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
3. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.5 vorzunehmen,
 - b) mehr als zwei Mahden pro Jahr durchzuführen,
 - c) die erste Mahd vor dem 01.06 und die zweite Mahd bzw. Beweidung früher als nach 10 wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
 - d) eine Beweidung mit Pferden sowie mit Zufütterung,
 - e) eine Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - f) organische Düngungsmittel einzusetzen (mit Ausnahme von Festmist),
 4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
 - c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 5. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 6. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen

Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,

- aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkung,
 - cc) eine Instandsetzung von Wegen.
 - c) auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
 - a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410 und 6510 zuzuordnen sind,

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland und Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c und 2 b),
 3. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 2 b),
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Viehunterständen,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie Kalk und Silikat, pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebau- material auf angrenzende Waldflächen,
- d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 4, des § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1b) und 2 a),
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den signifikanten Lebensraumtypen 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa auf Flächen mit den Lebensraumtypen 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit dem signifikanten Lebensraumtypen 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum

natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a).

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

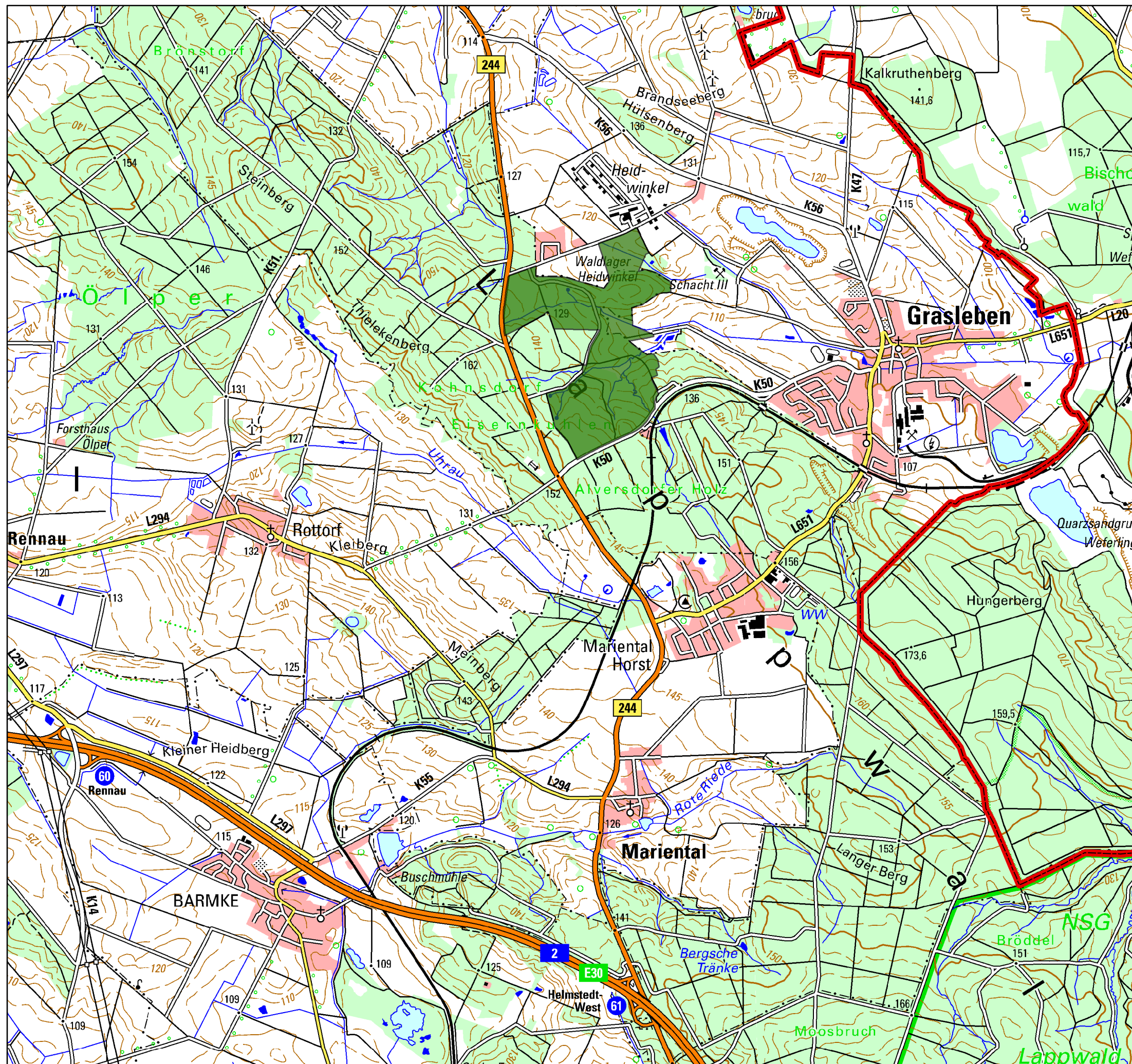
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(Radeck)

(L.S.)



Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 26.06.2019
(L.S.) Der Landrat
gez. Radeck
(Radeck)
ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:30.000 (im Format DIN A 3)

0 225 450 900 1.350 1.800
Meter



**111. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lappwald"
in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und
Mariental im Landkreis Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und Mariental wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lappwald“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 502 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen und in einer weiteren Karte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage B**) eingetragen. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage C**).
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen I und II, die in der Karte im Maßstab 1:5.500 dargestellt sind.
- (3) Die Mehranfertigungen der nicht veröffentlichten Karten (**Anhang B und C**) befinden sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt sowie bei der Samtgemeinde Grasleben und der Stadt Helmstedt. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m.

§ 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

- (2) Das Naturschutzgebiet „Lappwald“ ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes. Das geologische Ausgangsmaterial wird von tonigen Ablagerungen des Keuper und des Jura geprägt, die eine geringe eiszeitliche Überdeckung tragen. Der wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern auch von zum Teil nicht standortgerechten Nadelhölzern gebildet. Ein Teilbereich von Schutzzone I ist schon seit 1972 als Naturwald von jeder forstlichen Bewirtschaftung ausgenommen. Der Wald wird von den Tälern natürlich mäandrierender Bachläufe – der Roten Riede, der Düsterbeek und der Rirole – gegliedert.
- (3) Schutzzweck ist, struktur- und artenreichen heimischen Laubwald mit mäandrierenden Bachläufen als Lebensstätte artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln und teilweise einer natürlichen Sukzession zu überlassen sowie diese zu erforschen. Die besondere Bedeutung der Wälder liegt in der schon kontinental getönten, standorttypischen Ausbildung ihrer Pflanzengesellschaften und in ihrer besonderen, das Landschaftsbild bereichernden Eigenart.
- (4) Ziel der Ausweisung ist:
 1. In Schutzzone I: ein Waldgebiet sich ohne direkten menschlichen Einfluss entwickeln zu lassen (Naturwald),
 2. in Schutzzone II: naturnahen Laubwald zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- (5) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengraswiesen im südlichen Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (6) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder, insbesondere entlang der beiden großen Bäche Düsterbeek und Rote Riede. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Teilflächen unterliegen als

Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen autotypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 „Hochstaudenfluren“ als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldinnen- und -außenränder. Sie weisen keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hainsimsen-Buchenwälder kommen im Gebiet vor allem im Norden vor. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Teilflächen unterliegen als Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen in höheren Anteilen beteiligt sein. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Großes Mausohr und Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Dornfarn, Draht-Schmiele und Wald-Sauerklee kommen in stabilen Populationen vor.

c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Teilflächen unterliegen als Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung.

Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere des Lebensraumtyps 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ in der Schutzzone II:

als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie aus lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.

4. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde Arten
- eines hohen Anteils von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit abstehender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- lichter, strukturreicher, naturnaher, unterwuchsreicher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde Arten
- eines hohen Anteils von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbeständen, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien bis -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem hohen Anteil von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der im Gelände gekennzeichneten Wege nicht betreten werden. „Betreten“ umfasst jede Art des Aufenthalts oder der Fortbewegung, also beispielsweise auch das Skilaufen, Reiten und Fahrradfahren.
- (3) Außerdem werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen folgende Handlungen im NSG untersagt:
1. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 2. Feuer anzuzünden,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder

Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,

8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von den Verboten des § 4 sind folgende Handlungen zugelassen:

1. Nutzungen und Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben oder aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,
2. in Schutzzone I Erstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 13 – 16, die die Voraussetzungen für eine anschließende natürliche Waldentwicklung schaffen. Die Altholz- und Habitatbaumbestände der Naturwaldflächen können den Altholz- und Habitatbaumbeständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 14 a) Ziffer 1.-3., Nr. 15 a) Ziffer 1.-3. sowie Nr. 16 a) und b) angerechnet werden, sofern die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung einem Lebensraumtyp bzw. einer Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden können,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Schutzzone II mit folgenden Einschränkungen:
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, dass die Existenz des Waldes nicht anderes gesichert werden kann,
 - b) ohne Bodenbearbeitung, mit Ausnahme teilflächiger Oberbodenlockerung zur Förderung der natürlichen Verjüngung,
 - c) ohne Entwässerung,
 - d) ohne Anlage von neuen Wirtschaftswegen.

Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bodenbearbeitung bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4. In Schutzzone II: Verjüngung, Nutzung und Pflege sollen so erfolgen, dass ein naturnaher Laubwald auf der Grundlage der potenziell natürlichen Vegetation insbesondere durch folgende Maßnahmen erhalten bzw. entwickelt wird:
 - a) Umwandlung nicht naturnaher Bestockung nach der Hiebsreife in naturnaher,
 - b) kleinflächige oder einzelstammweise Holzentnahme,
 - c) Förderung der Baumarten der Buchen-Eichen-Mischwälder,
 - d) Förderung eines stufigen altersunterschiedlichen Bestandesaufbaues,
 - e) Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
 - f) Dünung und Kalkung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 - g) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter

- dauerhafter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
- h) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Küstentanne, Roteiche, Japanlärche sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
 - i) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 - j) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
5. das Betreten und Befahren der Fläche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte;
 6. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 - a) die Errichtung mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundener Hochsitze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - b) Die Anlagen von Wildfütterung, Wildäckern, Hegebüschen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fällt unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.
 8. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten und deren Management mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung und Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
 12. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
 13. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf allen Waldflächen der Schutzzone II mit signifikanten Lebensraumtypen soweit
 - a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
 - f) eine Instandsetzung von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen,
 14. zusätzlich zu Nr. 13 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 1. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 2. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 4. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten

- angepflanzt oder gesät werden,
15. zusätzlich zu Nr. 13 auf allen Waldflächen mit dem Lebensraumtypen 9110, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche erhalten bleibt,
 2. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 4. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
16. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder

angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Strafbarkeit

Bestimmte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutze des Naturschutzgebietes werden unter den im Strafgesetzbuch, zurzeit in § 329 Abs. 3, bezeichneten Voraussetzungen als Straftat verfolgt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach

§ 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Lappwald“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 9 vom 03.05.1993, S. 82-84) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

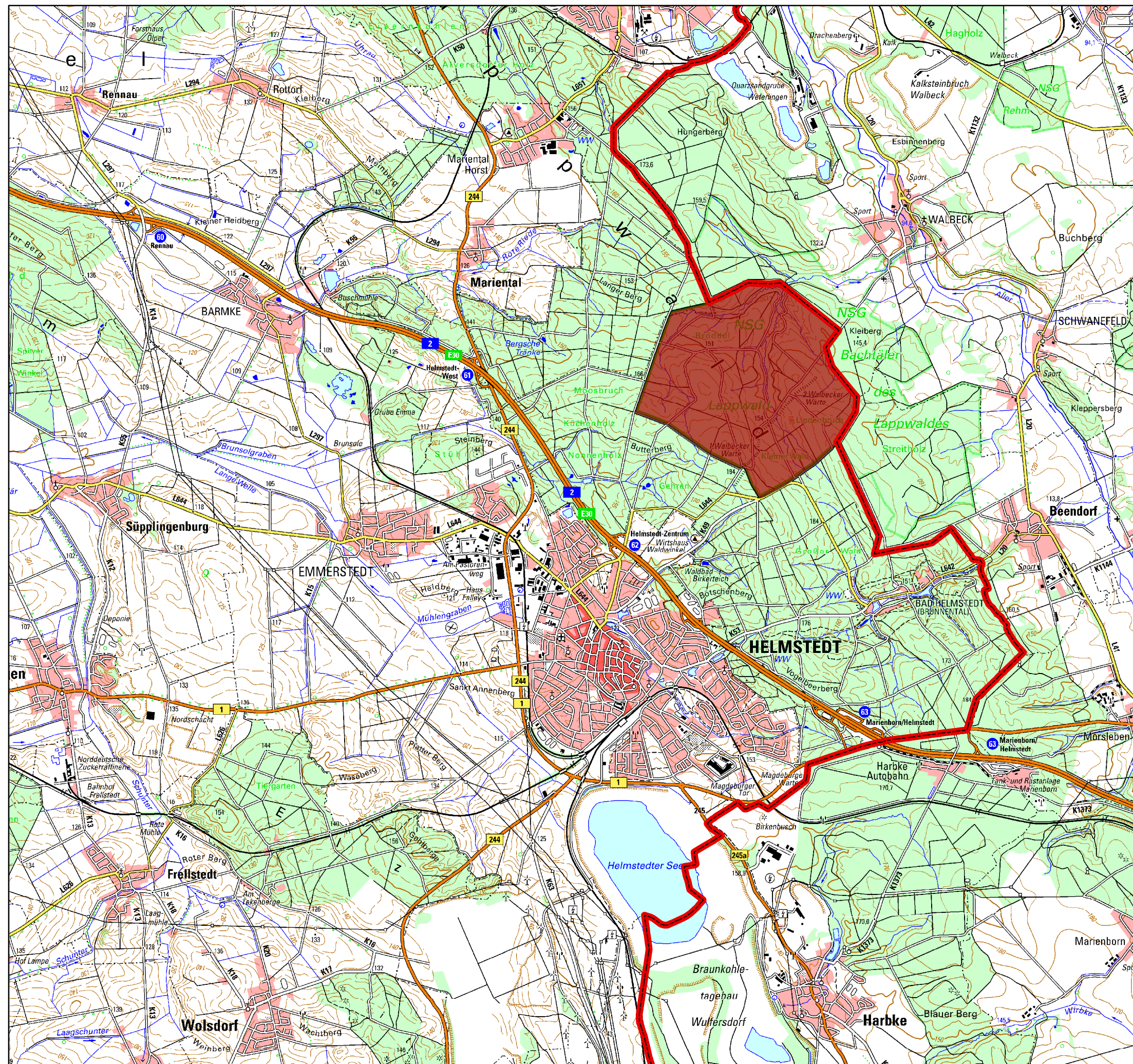
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(L.S.)

(Radeck)



Naturschutzgebiet "Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende

- Landesgrenze
- NSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 26.06.2019

(L.S.)

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 375 750 1.500 2.250 3.000
Meter



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck